

# GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

DER QUALITY AUSTRIA - TRAININGS, ZERTIFIZIERUNGS UND BEGUTACHTUNGS GMBH  
GÜLTIG AB MÄRZ 2020

Dieses Dokument umfasst die Allgemeinen Geschäftsbedingungen für den Bereich

**SYSTEMZERTIFIZIERUNG, BEGUTACHTUNG UND VALIDIERUNG ..... SEITE 1**

sowie spezifische Geschäftsbedingungen für die Begutachtung und Zertifizierung folgender Regelwerke:

**EN 1090 ..... SEITE 6**

**ISO 3834 ..... SEITE 7**

**EN 15085 ..... SEITE 9**

Änderungen vorbehalten. Die letztgültige Fassung der AGB finden Sie auf unserer Website unter [www.qualityaustria.com/agb](http://www.qualityaustria.com/agb).

# ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

## DER QUALITY AUSTRIA - TRAININGS, ZERTIFIZIERUNGS UND BEGUTACHTUNGS GMBH GÜLTIG AB MÄRZ 2020

für den Bereich **Systemzertifizierung, Begutachtung und Validierung**

Änderungen vorbehalten. Die letztgültige Fassung der AGB finden Sie auf unserer Website unter [www.qualityaustria.com/agb](http://www.qualityaustria.com/agb).

### I. GÜLTIGKEIT UND GELTUNGSBEREICH

1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle Dienstleistungen der Quality - Austria - Trainings, Zertifizierungs und Begutachtungs GmbH (im Folgenden Quality Austria bzw. **qualityaustria**) aus dem Bereich Systemzertifizierung, Begutachtung und Validierung. Dieser Bereich umfasst insbesondere die Zertifizierung, Begutachtung, Auditierung, Validierung, Bewertung und Beurteilung von Organisationen, insbesondere deren Managementsysteme, sowie sonstige damit verbundene Prüfungstätigkeiten auf der Basis normativer Bewertungsmodelle/-standards/-regelwerke.
2. Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind integrierter Vertragsbestandteil zwischen Quality Austria und dem Auftraggeber.
3. Abweichende Bedingungen (Allgemeine Geschäfts-, Einkaufs- oder Zahlungsbedingungen) des Auftraggebers sind nur dann anwendbar, wenn Quality Austria ihnen ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat.

### II. GÜLTIGKEIT VON **qualityaustria** PREISEN, FÖRDERUNGEN SOWIE STEUERN UND ABGABEN

1. **qualityaustria** Dienstleistungen werden nach den zum Zeitpunkt der Leistungserbringung jeweils gültigen **qualityaustria** Preisen und Förderungen berechnet. Sämtliche Preise sind – soweit nicht anders angegeben – in € (Euro) exklusive Umsatzsteuer zu verstehen.
2. Änderungen von **qualityaustria** Preisen und Förderungen werden spätestens vier Wochen vor Inkraftsetzung/Gültigkeit allen Organisationen mit gültigem **qualityaustria** Konformitätsnachweis schriftlich angekündigt.
3. Gebühren internationaler Zulassungsstellen (z. B. IATF) werden von Quality Austria an den Auftraggeber weiterverrechnet und sind von diesem zu tragen. Die Höhe der Gebühren richtet sich nach dem Zeitpunkt der Leistungserbringung. Allfällige Gebührenerhöhungen zwischen dem Zeitpunkt der Angebotslegung und Leistungserbringung gehen daher zu Lasten des Auftraggebers.
4. Steuern und zusätzliche Abgaben werden aufgrund der zum Zeitpunkt der Leistungserbringung bestehenden Gesetzeslage berechnet. Falls darüber hinaus rückwirkend Steuern und/oder Abgaben vorgeschrieben werden, gehen diese zu Lasten des Auftraggebers.

### III. TERMINE FÜR **qualityaustria** DIENSTLEISTUNGEN

1. Anfragen zu Stornierungen und Terminverschiebungen müssen vom Auftraggeber schriftlich an Quality Austria gerichtet werden. Stornierungen und Terminverschiebungen sind nur im Einvernehmen mit Quality Austria möglich.
2. Für Terminverschiebungen, die innerhalb von zwei Wochen vor dem vereinbarten Termin erfolgen, kann Quality Austria eine Bearbeitungsgebühr von € 140,- in Rechnung stel-

len. In jedem Fall sind allfällige darüber hinaus entstandene Kosten zu ersetzen.

3. Im Fall der Stornierung ist Quality Austria berechtigt, neben den bereits erbrachten Leistungen und entstandenen Kosten eine Stornogebühr in Höhe von 30% des Auftragswertes für die noch offenen Leistungen in Rechnung zu stellen.

### IV. ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

1. **qualityaustria** Preise werden – sofern nicht anders vereinbart – nach tatsächlichem Aufwand schrittweise nach Leistungserbringung (z. B. Erbringung einer Vor-Ort-Leistung) oder per Monatsende verrechnet. Das Entgelt für das Nutzungsrecht zur Nutzung des Zertifikats und des Zertifizierungszeichens wird jährlich jeweils im Voraus verrechnet.
2. Rechnungen sind innerhalb von vierzehn Tagen nach Rechnungslegung ohne Abzug und spesenfrei fällig.
3. Quality Austria kann Vorauszahlungen in angemessener Höhe verlangen. In diesen Fällen ist die Einhaltung der Zahlungstermine eine unbedingte Voraussetzung für die fristgerechte **qualityaustria** Leistung. Sollte ein Insolvenzverfahren über das Vermögen des Auftraggebers eröffnet oder mangels kostendeckenden Vermögens nicht eröffnet werden oder sollte der Auftraggeber seinen Gläubigern einen außergerichtlichen Ausgleich vorschlagen oder sonstige begründete Zweifel an der Bonität des Auftraggebers bestehen, so ist Quality Austria jedenfalls nur noch verpflichtet Leistungen gegen Vorkasse zu erbringen.
4. Bei Zahlungsverzug ist Quality Austria berechtigt, Verzugszinsen in der Höhe von 9,2% über dem Basiszinssatz zu verrechnen. Ferner können Betreuungskosten in Höhe eines Pauschalbetrags von € 40,- und alle darüber hinausgehenden vom Auftraggeber verschuldeten Kosten notwendiger zweckentsprechender außergerichtlicher Betreibungs- oder Einbringungsmaßnahmen in Rechnung gestellt werden, soweit diese in einem angemessenen Verhältnis zur betriebenen Forderung stehen. Weiters ist Quality Austria bei Zahlungsverzug berechtigt, noch zu erbringende Leistungen vorläufig einzustellen und nach erfolgloser Mahnung und Setzung einer Nachfrist von mindestens vierzehn Tagen Zertifizierungen zu entziehen (vgl. Punkt XIV). Bei Zahlungsverzug mit auch nur einer fälligen Forderung trotz Mahnung und Setzung einer Nachfrist, werden alle offenen Forderungen – auch solche aus anderen Aufträgen und unabhängig vom vereinbarten Fälligkeitstermin – sofort fällig.
5. Allfällige Einwendungen gegen Rechnungen sind innerhalb von zwei Wochen ab Zugang der Rechnung schriftlich und ausreichend begründet bei Quality Austria geltend zu machen. Die Unterlassung von Einwendungen innerhalb dieser Frist gilt als Anerkenntnis der Rechnung.
6. Gegen Ansprüche von Quality Austria kann der Auftraggeber nur mit gerichtlich festgestellten oder von Quality Austria im Einzelfall ausdrücklich anerkannten Gegenforderungen aufrechnen.

## V. GEHEIMHALTUNG, VERTRAULICHKEIT, DATENSCHUTZ, ZUSTIMMUNG ZU ADRESSENWEITERGABE UND WERBEZUSENDUNGEN

1. Quality Austria verpflichtet sich, im Rahmen der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die geltenden Datenschutzgesetze einzuhalten. Die personenbezogenen Daten, die Quality Austria anlässlich einer **qualityaustria** Dienstleistung erhebt, werden elektronisch gespeichert und im jeweils erforderlichen Umfang für die Zwecke der Vertragserfüllung, für die erforderliche (Audit-)Dokumentation laut den normativen Vorgaben, für Buchhaltung und Rechnungswesen sowie für das Customer Relationship Management einschließlich der Angebotslegung für weitere **qualityaustria** Dienstleistungen (z. B. Re- und Erweiterungszertifizierungen, relevante Trainings) verarbeitet. Quality Austria speichert die personenbezogenen Daten so lange, wie dies zur Erreichung der oben genannten Zwecke erforderlich ist. Die Stammdaten über den Auftraggeber (einschließlich vertretungsbefugte Organe, Kontaktpersonen beim Auftraggeber) sowie Auftragshistorie werden bis zur Beendigung der Geschäftsbeziehung und darüber hinaus bis zum Ablauf der Gewährleistungs-, Verjährungs- und gesetzlichen Aufbewahrungsfristen gespeichert. Auditberichte und Auditedokumentationen werden grundsätzlich 12 Jahre lang aufbewahrt, soweit normative oder gesetzliche Vorgaben nicht eine längere Aufbewahrung erfordern.
2. Alle vom Auftraggeber der Quality Austria zugänglich gemachten Informationen, die nicht öffentlich zugänglich sind, werden vertraulich behandelt. Quality Austria verpflichtet sich, alle vertraulichen Informationen über den Auftraggeber, die sich aus ihrer Tätigkeit ergeben (insb. Auditberichte und sonstige schriftliche Äußerungen über die Ergebnisse ihrer Tätigkeit) Dritten gegenüber nur mit schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers offenzulegen, sofern Quality Austria nicht gesetzlich zur Offenlegung verpflichtet ist. Dies gilt auch für die Zeit nach auftragskonformer Erledigung.
3. Der Auftraggeber nimmt zur Kenntnis, dass die in Abs 2 genannten Informationen (insb. Auditberichte) der Akkreditierungs- oder Zulassungsstelle (z. B. BMDW, VDA-QMC, IATF, KBA) auf deren Wunsch zur Verfügung gestellt werden und dass diese an Audits vor Ort teilnehmen kann.
4. Der Auftraggeber ist verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass die von ihm der Quality Austria zur Verfügung gestellten personenbezogenen Daten von der Quality Austria im Rahmen der Leistungserbringung verarbeitet werden dürfen. Der Kunde hat insbesondere die anwendbaren datenschutzrechtlichen Bestimmungen (u. a. Informationspflichten laut DSGVO) zu beachten und allenfalls erforderliche Einwilligungen einzuholen. Der Kunde hat Quality Austria diesbezüglich schad- und klaglos zu halten.
5. Ist der Auftraggeber eine juristische Person, stimmt der Auftraggeber hiermit zu, dass Quality Austria dessen Kontaktdaten verarbeitet, um ersterem Informationen und Werbung über ihre Dienstleistungen und Produkte aus den Bereichen Training, Begutachtung und Zertifizierung zuzusenden. Der Auftraggeber stimmt weiters zu, dass oben genannte Daten an die verbundenen Organisationen ÖQS, ÖVQ, ÖQA und AFQM übermittelt werden, die diese für werbemäßige Zusendungen über deren Dienstleistungen und Produkte aus den Bereichen Training, Begutachtung und Zertifizierung verwenden. Der Auftraggeber erklärt sich einverstanden, von Quality Austria, ÖQS, ÖVQ, ÖQA

und AFQM Werbung und Informationen über Produkte und Dienstleistungen dieser Organisationen im angemessenen Umfang per Post, Telefax und E-Mail zu erhalten. Der Auftraggeber kann diese Zustimmung jederzeit widerrufen.

6. Der Auftraggeber nimmt zur Kenntnis, dass Quality Austria laut Akkreditierungsgesetz und den einschlägigen Normen (insb. EN ISO/IEC 17021-1) verpflichtet ist, ein öffentlich zugängliches Verzeichnis der vorgenommenen Zertifizierungen zur Verfügung zu stellen. In dem Verzeichnis, welches auf der Website der Quality Austria zugänglich ist, sind die jeweils gültigen Zertifikate und deren Inhaber unter Angabe der folgenden Daten aufgelistet: Name/Firma und Anschrift des Zertifikatsinhabers, Zertifikatsnummer, Geltungsbereich und anwendbare normative Dokumente. Der Auftraggeber ist mit der Veröffentlichung dieser Daten auf der Website der Quality Austria einverstanden. Der Auftraggeber ist weiters damit einverstanden, dass ein Link zur Homepage der zertifizierten Organisation hergestellt wird.
7. Quality Austria weist darauf hin, dass betroffene Personen gemäß den geltenden Datenschutzgesetzen jederzeit das Recht haben, Auskunft zu den über sie verarbeiteten personenbezogenen Daten und die Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung und Datenübertragung zu verlangen. Das Recht auf Löschung von Daten kann in den gesetzlich genannten Fällen, insbesondere durch gesetzliche Aufbewahrungspflichten, denen Quality Austria unterliegt, oder aus überwiegenden Interessen von Quality Austria eingeschränkt sein. Darüber hinaus können betroffene Personen gegen die Verarbeitung sie betreffender personenbezogener Daten in den gesetzlich genannten Fällen Widerspruch einlegen. Insbesondere können betroffene Personen jederzeit kostenlos und ohne Angabe von Gründen der zukünftigen Nutzung ihrer personenbezogenen Daten zum Zwecke der Direktwerbung widersprechen. Schließlich haben betroffene Personen das Recht auf Beschwerde bei der Datenschutzbehörde. Betroffene Personen können sich zur Ausübung ihrer Betroffenenrechte sowie bei Fragen zum Datenschutz seitens Quality Austria an [datenschutz@qualityaustria.com](mailto:datenschutz@qualityaustria.com) wenden.

## VI. HAFTUNG DER QUALITY AUSTRIA

1. Der Auftraggeber anerkennt, dass eine Auditierung nur einer stichprobenartigen Überprüfung des Managementsystems auf der Basis normativer Bewertungsmodelle/-standards/-regelwerke gleichkommt. Quality Austria überprüft im Allgemeinen nicht die Rechtskonformität der betreffenden Organisation und übernimmt daher keine Gewähr oder Haftung, dass die geprüfte Organisation allen gesetzlichen Anforderungen entspricht. Die Haftung der Quality Austria richtet sich im Übrigen nach den folgenden Bestimmungen.
2. Quality Austria haftet gegenüber dem Auftraggeber nur für vorsätzliche und krass grob fahrlässige Verletzung ihrer vertraglichen Verpflichtungen nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen. Die Haftung für leichte und schlichte grobe Fahrlässigkeit ist jedenfalls ausgeschlossen.
3. Jede Haftung von Quality Austria ist auf typischerweise vorhersehbare Schäden beim Auftraggeber beschränkt und der Höhe nach mit den vertraglich vereinbarten und bei Fälligkeit bezahlten Vergütungen an Quality Austria für die zugrundeliegenden Leistungen begrenzt.
4. Für entgangenen Gewinn, Mangelfolgeschäden, mittelbare und indirekte Schäden sowie reine Vermögensschäden

jeder Art haftet Quality Austria keinesfalls.

5. Jeder Schadenersatzanspruch kann bei sonstiger Verjährung nur innerhalb von sechs Monaten, nachdem der Anspruchsberechtigte vom Schaden Kenntnis erlangt hat, spätestens aber innerhalb von zwei Jahren nach dem anspruchsbegründenden Ereignis gerichtlich geltend gemacht werden.
6. Der Auftraggeber garantiert, dass die Leistungen der Quality Austria – soweit gesetzlich zulässig und soweit nichts anderes mit Quality Austria ausdrücklich schriftlich vereinbart wird – ausschließlich für Zwecke des Auftraggebers und nicht für Dritte verwendet werden. Werden dennoch Leistungen der Quality Austria an Dritte weitergegeben oder für Dritte verwendet, so wird eine Haftung von Quality Austria dem Dritten gegenüber dadurch nicht begründet.
7. Sollte Quality Austria ausnahmsweise gegenüber einem Dritten haften, so gelten die Bestimmungen dieses Punkts VI, insbesondere sämtliche hier enthaltenen Haftungsbeschränkungen, nicht nur im Verhältnis zwischen Quality Austria und dem Auftraggeber, sondern auch gegenüber dem Dritten. In jedem Fall der Geltendmachung von Schadenersatzforderungen eines Dritten gegenüber Quality Austria wird der Auftraggeber die Quality Austria von solchen Ansprüchen vollkommen schad- und klaglos halten.
8. Die oben in Abs. 3 vereinbarte Haftungshöchstsumme gilt nur insgesamt einmal für alle Geschädigten, auch wenn mehrere Personen (der Auftraggeber und ein Dritter oder auch mehrere Dritte) geschädigt worden sind. Geschädigte werden nach ihrem Zuvorkommen befriedigt.
9. Die oben genannten Haftungsbeschränkungen gelten auch für gesetzliche Vertreter, Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen (insb. Auditoren) von Quality Austria, falls diese ungeachtet des Umstands, dass kein Vertragsverhältnis zwischen diesen und dem Auftraggeber besteht und eine vertragliche Haftung daher ausscheidet, dennoch direkt in Anspruch genommen werden.

## VII. RECHTE DES AUFTRAGGEBERS

1. **qualityaustria** Dienstleistungen werden auf möglichst ökonomische und störungsfreie Weise während des regulären betrieblichen Ablaufes beim Auftraggeber vor Ort erbracht, im Bedarfsfall auch während des Schichtbetriebes oder an Verrichtungsstandorten, z. B. Baustelle vor Ort.
2. Quality Austria verpflichtet sich, dem Auftraggeber die zum Einsatz kommenden Personen bekannt zu geben. Bei begründeter Ablehnung dieser Personen wird sich Quality Austria bemühen, einen neuen Vorschlag zu unterbreiten. Bei kurzfristig angekündigten Audits besteht keine Möglichkeit, gegen Mitglieder des Auditteams Einwände zu erheben. Soweit nicht durch nationale und internationale Regeln z. B. IAF/EA-Richtlinien, Forderungen der Akkreditierungsstelle oder Gesetze/Verordnungen z. B. EMAS-Verordnung vorgegeben, ist Quality Austria bei der Erfüllung eines Auftrages frei in der Auswahl ausführender Personen.
3. Für den Fall, dass unmittelbar vor oder während der Dienstleistung eine von Quality Austria eingesetzte Person z. B. aus Krankheitsgründen ausfällt, wird im Einvernehmen mit dem Auftraggeber ein Vertreter eingesetzt oder es wird ein neuer Termin vereinbart.
4. Der Auftraggeber nimmt zur Kenntnis und stimmt zu, dass an Vor-Ort-Dienstleistungen auch Beobachter der Quality Austria (z. B. Witness-Auditoren oder Auditoren in Ausbildung) teilnehmen dürfen.

## VIII. PFLICHTEN DES AUFTRAGGEBERS

1. Der Auftraggeber ist dafür verantwortlich, dass der Quality Austria auch ohne deren besondere Aufforderung alle für die Erbringung der jeweiligen **qualityaustria** Dienstleistungen erforderlichen Unterlagen, Daten und sonstigen Informationen vorgelegt werden und der Quality Austria von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können.
2. Der Auftraggeber erlaubt den Zugang zu den Räumen, Anlagen und Verrichtungsstandorten.
3. Der Auftraggeber trifft geeignete organisatorische Vorkehrungen, sodass die verantwortlichen Mitarbeiter im Unternehmen anwesend und auf die praktische Nachweisführung vorbereitet sind.
4. Der Auftraggeber stellt sicher, dass die von der Quality Austria befragten Mitarbeiter offen und wahrheitsgemäß Auskunft über alle unternehmensinternen Belange geben, die für die Bewertung des jeweiligen Managementsystems relevant sind.

## IX. IMMATERIALGÜTERRECHTE

1. Alle von der Quality Austria – in Papierform oder in elektronischer Form – zur Verfügung gestellten Unterlagen wie z.B. Selbstbeurteilungsbögen, Formulare, Checklisten sind geistiges Eigentum der Quality Austria und dürfen nur für den von Quality Austria vorgesehenen Zweck verwendet werden. Jegliche darüberhinausgehende Nutzung oder Weitergabe ist nur mit ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung der Quality Austria zulässig. Ohne eine solche Zustimmung der Quality Austria dürfen die Unterlagen weder vervielfältigt, noch Dritten zugänglich gemacht werden.
2. Ohne Zustimmung der Quality Austria dürfen keine Bild-, Audio- oder Videoaufnahmen der **qualityaustria** Dienstleistungen angefertigt werden.
3. Bei Verstößen gegen Punkt IX ist Quality Austria berechtigt, eine Konventionalstrafe in der Höhe von € 30.000,- pro Verstoß – unbeschadet weitergehender Schadenersatzansprüche – geltend zu machen.

## X. **qualityaustria** QUALITÄTSGARANTIE

1. Vor-Ort-Dienstleistungen der Quality Austria, die mangelhaft sein sollten, werden nicht in Rechnung gestellt, wenn der Auftraggeber vor Inanspruchnahme der nächsten **qualityaustria** Dienstleistung, spätestens jedoch fünf Arbeitstage nach der betreffenden Vor-Ort-Dienstleistung, den Mangel schriftlich geltend macht. Die Leistung wird dann nicht verrechnet, wenn die Bemängelung berechtigt und der Mangel wesentlich war. Alternativ kann Quality Austria nach eigener Wahl den Mangel beheben. Die von Quality Austria nicht verrechnete Leistung gilt als nicht erbracht und wird daher nicht als Leistung zur Aufrechterhaltung des **qualityaustria** Zertifikates anerkannt. Weitergehende Gewährleistungsansprüche sind ausgeschlossen.

## XI. WAHRUNG DER UNPARTEILICHKEIT UND UNABHÄNGIGKEIT DER QUALITY AUSTRIA

1. Der Auftraggeber stellt sicher, dass alles unterlassen wird, was die Unabhängigkeit der von der Quality Austria zum Einsatz kommenden Personen gefährden könnte. Dies gilt insbesondere für Angebote für Beratungstätigkeit oder Anstellung sowie Aufträge auf eigene Rechnung.

2. Zur Wahrung der Unparteilichkeit führt die Quality Austria keine Beratung durch, die Gegenstand einer beauftragten Zertifizierung mit anschließender Erteilung eines Zertifikates ist.

## XII. BEDINGUNGEN ZUR ERTEILUNG/AUFRECHTERHALTUNG VON **qualityaustria** ZERTIFIKATEN UND ZERTIFIKATEN (Z. B. IQ-NET-ZERTIFIKATE) DIE IN VERBINDUNG MIT EINER **qualityaustria** DIENSTLEISTUNG AUSGESTELLT WERDEN

1. **qualityaustria** Zertifikate haben ein Erstaussstellungsdatum, ein Gültigkeitsdatum und ein Ausstellungsdatum. Darüber hinaus hat jedes **qualityaustria** Zertifikat eine Registriernummer, welche von der Quality Austria nur einmal vergeben wird und daher eindeutig rückverfolgbar ist.
2. Das Erstaussstellungsdatum bleibt für die gesamte Lebensdauer, d. h. für die ununterbrochene Gültigkeit eines **qualityaustria** Zertifikates, unverändert und dokumentiert das Datum der Erstaussstellung.
3. Das Gültigkeitsdatum legt die Gültigkeit des Zertifikates fest. Für die Dauer der jeweiligen Gültigkeit ist der Auftraggeber verpflichtet, die Quality Austria mit jährlichen Überwachungsdienstleistungen zu beauftragen. Sofern nicht anders vereinbart oder durch die Akkreditierungs- bzw. Zulassungsstelle vorgegeben, gilt für ein **qualityaustria** Zertifikat eine Gültigkeitsdauer von drei Jahren und für die jährlich stattfindenden Überwachungsaudits eine Zeitspanne von zwölf Monaten. Mit schriftlicher Begründung können Überwachungsaudits in der Regel um maximal +/- drei Monate verschoben werden (ausgenommen das erste Überwachungsaudit und soweit die anwendbaren Normen nicht zwingend anderes vorsehen).
4. Das Ausstellungsdatum dokumentiert den Zeitpunkt der letzten Änderung am Zertifikat, z. B. der Geltungsbereich eines Zertifikates wurde erweitert, die Gültigkeit wurde verlängert.
5. Der Geltungsbereich ist die Gesamtorganisation. Ist eine Einschränkung auf bestimmte Geschäfts- bzw. Produktbereiche, Sparten, Standorte oder Tochtergesellschaften erforderlich, wird diese im Zertifikat angeführt.
6. Für eine Organisation mit mehreren unabhängigen Geltungsbereichen/Managementsystemen können Sub-Zertifikate ausgestellt werden. Das gemeinsame Recht zur unabhängigen Nutzung wird durch Entrichtung der jeweiligen Nutzungsgebühren pro Organisation für alle Geltungsbereiche erworben.
7. Für eine Verlängerung eines Zertifikates müssen die Re-Zertifizierungstätigkeiten (Verlängerungsaudit) vor Ablauf der bestehenden Zertifizierung erfolgreich abgeschlossen werden.
8. Von der Quality Austria festgestellte Abweichungen müssen für die Aufrechterhaltung des Zertifikates innerhalb von maximal sechs Monaten wirksam behoben werden, wobei kürzere Fristen in nationalen und internationalen Regeln wie z. B. IAF/EA-Richtlinien, Forderungen der Akkreditierungsstelle oder Gesetze/Verordnungen (EMAS-Verordnung etc.) zu beachten sind. Der Nachweis für die Verbesserungsmaßnahmen erfolgt auf **qualityaustria** Entscheidung in einem Nachaudit und/oder auf dokumentarischem Weg. Erfolgt die Korrektur nicht innerhalb des vereinbarten Zeitraumes, so kann die Zertifizierung eingeschränkt

- oder vorübergehend oder dauerhaft entzogen werden.
9. Zertifikate bleiben im Eigentum der Quality Austria und sind – ausgenommen im Fall der Einschränkung oder des Entzugs gemäß Punkt XIV – spätestens innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf der Gültigkeitsdauer per eingeschriebenen Brief an die Quality Austria zurückzusenden. Im Fall der Einschränkung oder des Entzugs sind die Zertifikate unverzüglich zurückzusenden – siehe Punkt XIV Abs 3.

## XIII. RECHTE UND PFLICHTEN VON INHABERN EINES **qualityaustria** ZERTIFIKATES UND ZERTIFIZIERUNGSZEICHENS

1. Der Inhaber eines **qualityaustria** Zertifikates hat gemäß den nachstehenden Bestimmungen das Recht zur Nutzung des **qualityaustria** Zertifizierungszeichens (im Folgenden „**qualityaustria** Zeichen“ genannt). Grafische Abänderungen dieses Zeichens sind nur mit schriftlicher Zustimmung der Quality Austria zulässig.
2. Das Recht zur Nutzung des **qualityaustria** Zeichens ist nicht auf Dritte übertragbar.
3. Das **qualityaustria** Zeichen darf – ausgenommen im Fall der Einschränkung oder des Entzugs gemäß Punkt XIV – bis zu sechs Monate nach Ablauf der Gültigkeit des **qualityaustria** Zertifikates geführt und zur Werbung verwendet werden. Die Werbung mit dem **qualityaustria** Zeichen und/oder einer **qualityaustria** Zertifizierung darf nicht irreführend sein, insbesondere muss klar erkennbar sein, ob eine Organisation oder eine Organisationseinheit zertifiziert ist. Das **qualityaustria** Zeichen darf nicht auf eine Art und Weise verwendet werden, die als Kennzeichnung für die Produktkonformität interpretiert werden könnte. Das **qualityaustria** Zeichen darf nicht auf Produkten, Laborprüfberichten, Kalibrierscheinen, Inspektionsberichten oder einem vom Auftraggeber oder Dritten ausgestellten Zertifikat verwendet werden. Allgemeine Aussagen auf Produktverpackungen und in Begleitinformationen von Produkten in Bezug auf ein zertifiziertes Managementsystem sind zulässig, sofern die zertifizierte Organisation, die Art des Managementsystems und die angewendete Norm und die Zertifizierungsstelle genannt werden und die Aussagen nicht darauf schließen lassen, dass ein Produkt, ein Prozess oder eine Dienstleistung zertifiziert sind. Zur Angabe des Geltungsbereichs muss der genaue Wortlaut aus dem Zertifikat wiedergegeben werden.
4. Bei der Verwendung des **qualityaustria** Zertifikates und des **qualityaustria** Zeichens verpflichtet sich der Inhaber, die Regeln des lautereren Wettbewerbes strikt einzuhalten. Das **qualityaustria** Zertifikat und das **qualityaustria** Zeichen dürfen insbesondere nicht in irreführender oder missbräuchlicher Weise verwendet werden.
5. Der Inhaber eines **qualityaustria** Zertifikates ist verpflichtet, organisatorische Änderungen im Geltungsbereich z. B. Umgründungen, Schließung bestehender und Erweiterung neuer Geschäftstätigkeiten, sowie sonstige wesentliche Änderungen eines zertifizierten Managementsystems, der Quality Austria unverzüglich (binnen fünf Arbeitstagen) schriftlich mitzuteilen.
6. Das Managementsystem muss durch systematische Maßnahmen innerhalb der jeweils gültigen Periodizität – derzeit zwölf Monate – nachweisbar weiter entwickelt werden, wie z. B. durch Interne Audits und periodische

Bewertungen des Managementsystems, sofern dies in den relevanten Anforderungsmodellen (z. B. ISO 9001, ISO 14001 etc.) gefordert ist.

7. Alle Beanstandungen Dritter am Managementsystem müssen der Quality Austria unverzüglich (binnen fünf Arbeitstagen) schriftlich mitgeteilt werden. Jede Beanstandung muss bewertet werden und es sind erforderliche Verbesserungsmaßnahmen einzuleiten. Im Rahmen der nächsten Vor-Ort-Dienstleistung der Quality Austria sind diese Beanstandungen und Maßnahmen unaufgefordert offen zu legen.
8. Bei Dienstleistungen im Bereich Arbeitssicherheits- und Gesundheitsschutzmanagementsysteme ist der Inhaber eines **qualityaustria** Zertifikates zusätzlich zu den oben genannten Pflichten verpflichtet, Quality Austria unverzüglich über das Eintreten eines schwerwiegenden Vorfalls oder Regelverstößes, der die Einschaltung der zuständigen Behörde erforderlich macht, schriftlich zu informieren (vgl. IAF MD 22:2018, G 8.5.3). Sofern der Quality Austria ein schwerwiegender Vorfall oder Regelverstoß im Zusammenhang mit Arbeits- und Gesundheitsschutz bekannt wird, kann Quality Austria, unabhängig davon, ob die zuständigen Behörden eingeschaltet sind weitere Audits durchführen, um zu untersuchen, ob das Managementsystem nicht beeinträchtigt wurde und effektiv funktioniert hat (vgl. IAF MD 22:2018, G 9.6.4.2). Für zusätzliche Audits werden die zum Zeitpunkt der Leistungserbringung jeweils gültigen **qualityaustria** Preise verrechnet. Informationen über schwerwiegende Vorfälle und Regelverstöße, die vom Zertifikatsinhaber gemeldet wurden oder von der Quality Austria im Rahmen eines Audits festgestellt wurden, berechtigen Quality Austria – neben den Fällen laut Punkt XIV der AGB – die Zertifizierung zu entziehen, wenn das zertifizierte Managementsystem die Zertifizierungsanforderungen an die Arbeitssicherheit und den Gesundheitsschutz nicht erfüllt (vgl. IAF MD 22:2018, G 9.6.5.2.).

#### XIV. ENTZUG VON **qualityaustria** ZERTIFIKATEN UND ZERTIFIZIERUNGSZEICHEN

1. Werden die Bedingungen für die Aufrechterhaltung des Zertifikates gemäß Punkt XII sowie die Bedingungen gemäß Punkt XIII nicht erfüllt, ist Quality Austria berechtigt, den Geltungsbereich der Zertifizierung entsprechend einzuschränken oder die Zertifizierung vorübergehend oder dauerhaft mit sofortiger Wirkung zu entziehen. Dasselbe gilt, wenn der Auftraggeber seinen Zahlungsverpflichtungen gemäß Punkt IV trotz Mahnung und Setzung einer Nachfrist von mindestens vierzehn Tagen nicht nachkommt, wenn das Unternehmen des Auftraggebers liquidiert wird oder – soweit nach den anwendbaren insolvenzrechtlichen Bestimmungen zulässig – wenn ein Insolvenzverfahren über das Vermögen des Auftraggebers eröffnet oder die Eröffnung eines solchen mangels kostendeckenden Vermögens abgelehnt wird.
2. Die Einschränkung oder der Entzug wird durch die Quality Austria schriftlich mitgeteilt, veröffentlicht und ist mit Empfang der Mitteilung gültig.
3. Bei Einschränkung oder Entzug der Zertifizierung verpflichtet sich der Inhaber, **qualityaustria** Zertifikate per eingeschriebenen Brief unverzüglich an Quality Austria zurückzusenden, das **qualityaustria** Zeichen nicht mehr zu verwenden und sicherzustellen, dass alle Unterlagen, die einen Verweis auf seinen zertifizierten Status

enthalten, nicht mehr verwendet werden. Im Falle eines Verstoßes gegen diese Bestimmung ist Quality Austria berechtigt, eine Konventionalstrafe in Höhe von € 30.000,- pro Verstoß – unbeschadet weitergehender Schadenersatzansprüche – geltend zu machen.

#### XV. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

1. Änderungen und Ergänzungen dieser Bedingungen bedürfen der Schriftform.
2. Sollte eine oder mehrere Bestimmungen dieser AGB unwirksam sein, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine solche wirksame Bestimmung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck dieser AGB am nächsten kommt.
3. Für alle eventuellen Streitigkeiten aus oder in Zusammenhang mit diesem Vertrag wird als ausschließlicher Gerichtsstand Wien, Innere Stadt vereinbart.
4. Der Vertrag unterliegt österreichischem Recht unter Ausschluss der Kollisionsnormen und des UN-Kaufrechts.

# SPEZIFISCHE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

## DER QUALITY AUSTRIA - TRAININGS, ZERTIFIZIERUNGS UND BEGUTACHTUNGS GMBH GÜLTIG AB NOVEMBER 2019

für die Begutachtung und Zertifizierung von **EN 1090, ISO 3834 und EN 15085**  
Änderungen vorbehalten. Die letztgültige Fassung der AGB finden Sie auf unserer Website unter [www.qualityaustria.com/agb](http://www.qualityaustria.com/agb).

### SPEZIFISCHE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN EN 1090

#### A. EN 1090 SPEZIFISCHE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

1. Grundlage für die Auditierung und Zertifizierung sowie laufende Überwachung des Systems der werkeigenen Produktionskontrolle ist die ÖNORM EN 1090-1 in ihrer jeweils gültigen Fassung, welche als integrierender Bestandteil des gegenständlichen Vertrags gilt.
2. Der Antragsteller ist dafür verantwortlich, entsprechend der ÖNORM EN 1090-1 eine Erstprüfung durchzuführen und eine werkseigene Produktionskontrolle (WPK) einzurichten, zu dokumentieren, zu bewerten und die notwendigen Maßnahmen zu veranlassen.
3. Beim Voraudit wird von der Quality Austria vor Ort detailliert überprüft, wie weit die Abläufe im Unternehmen den Anforderungen der EN 1090 entsprechen. Im Mittelpunkt steht die Überprüfung der werkseigenen Produktionskontrolle (WPK), die Feststellung der Wirksamkeit des Gesamtsystems, um die Mitarbeiter aller Bereiche und Standorte auf das Zertifizierungsaudit vorbereiten zu können, die punktuelle Vor-Ort-Bewertung einzelner Systemaspekte und -umsetzungen, die Feststellung von Abweichungen und die Ablaufplanung für das Zertifizierungsaudit (Erstinspektion).
4. Das Zertifizierungsaudit (Erstinspektion) wird nach einem gemeinsam erstellten Auditplan vor Ort durchgeführt. Es wird die werkseigene Produktionskontrolle unter Berücksichtigung der beantragten Ausführungsklassen in den relevanten Unternehmensbereichen, wie z. B. Fertigung in der Werkstatt, Montageanweisungen für die Baustelle, und ggf. die konstruktive Bemessung, falls diese vom Hersteller durchgeführt wird, überprüft. Ziel ist die Feststellung der Konformität des Systems der werkeigenen Produktionskontrolle mit den Vorgaben der zutreffenden Teile der Reihe ÖNORM EN 1090. Hingegen ist nicht Gegenstand des Vertrags die Zertifizierung von Produkten (siehe unten Pkt. 15. und 16.). Quality Austria führt die Zertifizierung auf Grundlage der zugrunde gelegten Standards, Regelwerke und den jeweiligen Verfahrensbeschreibungen durch und erteilt bei positivem Ergebnis ein Zertifikat. Das Zertifikat erlaubt dem Hersteller, an den hergestellten Produkten die CE-Kennzeichnung anzubringen.
5. Zertifikate nach EN 1090-1 sind grundsätzlich unbefristet gültig, solange die Anforderungen dieser Norm erfüllt und insbesondere die erforderlichen Überwachungen durchgeführt werden. Die Zertifizierungsanforderungen einschließlich der Umsetzung entsprechender Änderungen, wenn diese durch die Quality Austria mitgeteilt werden, sind zu erfüllen.
6. Nach der Erlangung des Zertifikats sind laufende Über-

wachungen durchzuführen. Die erste planmäßige Überwachung ist ein Jahr nach der Erstinspektion durchzuführen. Die weiteren Überwachungen sind abhängig von der Ausführungsklasse der hergestellten Bauprodukte und richten sich nach den Regelungen der EN 1090-1 (vgl. Anhang B, Tabelle B.3).

7. Wenn der Abstand zwischen den Überwachungen zwei bzw. drei Jahre beträgt, hat der Hersteller laut EN 1090-1 jedes Jahr eine Erklärung vorzulegen, dass keiner der folgenden Fälle eingetreten ist:
  - Erneuerung oder Veränderung der maßgebenden Einrichtungen;
  - Wechsel der Schweißaufsicht;
  - Ausgangswerkstoffe und der Berichte über die Qualifizierung des Schweißverfahrens;
  - Einführung neuer maßgeblicher Einrichtungen.
8. Nach erfolgter Zertifikatserteilung ist der Antragsteller verpflichtet, wesentliche Änderungen des zertifizierten Systems der werkseigenen Produktionskontrolle der Quality Austria unverzüglich (binnen fünf Arbeitstagen) schriftlich mitzuteilen. Das bezieht sich insbesondere auf Änderungen, die die Erfüllung der Zertifizierungsanforderungen beeinträchtigen könnten, wie beispielsweise auch
  - Änderungen der Geschäftsführung, Eigentümerschaft, Organisation;
  - Änderungen bei den Produkten, beim Herstellungsprozess, oder bei den maßgebenden Einrichtungen;
  - bei einem Wechsel der Schweißaufsicht und bei Einführung neuer Schweißverfahren, Änderung der Ausgangswerkstoffe und der Berichte über die Qualifizierung des Schweißverfahrens zu informieren.
 Bei wesentlichen Änderungen entscheidet die Quality Austria, ob ein zusätzliches Audit durchzuführen ist. Wenn das der Fall ist, darf der Hersteller keine Produkte, die nach solchen Veränderungen hergestellt wurden, mit einem CE-Kennzeichen versehen, bis die Quality Austria ihn entsprechend benachrichtigt.
9. Alle Beanstandungen Dritter am zertifizierten System der werkseigenen Produktionskontrolle oder an der Konformität der hergestellten Produkte mit der anwendbaren Norm müssen der Quality Austria unverzüglich (binnen fünf Arbeitstagen) schriftlich mitgeteilt werden. Über alle Beanstandungen sind Aufzeichnungen zu führen und diese der Quality Austria auf Verlangen zu übersenden. Jede Beanstandung muss bewertet werden und es sind erforderliche Verbesserungsmaßnahmen einzuleiten. Die durchgeführten Maßnahmen sind zu dokumentieren. Im Rahmen der nächsten Überwachung durch die Quality Austria sind diese Beanstandungen und Maßnahmen unaufgefordert offen zu legen.
10. Ebenso ist Quality Austria unverzüglich über sämtliche Um-

- stände zu informieren, die wesentliche Mängel der werkeigenen Produktionskontrolle in Bezug auf Qualität oder Sicherheit indizieren, insbesondere bei einem Rückruf oder einer Rücknahme von Produkten oder wenn Ansprüche Dritter gegen das Unternehmen in Bezug auf Qualität, Sicherheit und/oder Legalität gerichtlich oder außergerichtlich geltend gemacht wurden. Quality Austria kann weitere – auch unangekündigte – Audits/Stichproben durchführen, um die Auswirkungen auf das (die) Zertifikat(e) zu prüfen.
11. Quality Austria ist berechtigt, zur Validierung des andauernden Zertifizierungsstatus jederzeit und auch unangemeldet ein Überwachungsaudit bzw. eine Vor-Ort-Kontrolle vorzunehmen, wenn Quality Austria dies für erforderlich erachtet, um die Einhaltung der Anforderungen an die Zertifizierung zu überwachen. Wenn es gerechtfertigt ist, kann eine Aussetzung oder ein Entzug der Zertifizierung erfolgen.
  12. Der Antragsteller ist verpflichtet, Quality Austria und dem beauftragten Auditor Zugang zu seinen Geschäftsräumen zu verschaffen und den Auditor bei der Durchführung der Auditierung mit allen Kräften zu unterstützen. Der Antragsteller erklärt sich mit der Teilnahme von Gutachtern der Akkreditierungsorganisation an Audits in seinem Unternehmen einverstanden.
  13. Bei der Verwendung des **qualityaustria** Zertifikates und des **qualityaustria** Zeichens verpflichtet sich der Inhaber, die Regeln des lautereren Wettbewerbes strikt einzuhalten. Das **qualityaustria** Zertifikat und das **qualityaustria** Zeichen dürfen insbesondere nicht in irreführender oder missbräuchlicher Weise verwendet werden oder in einer Weise, die die Quality Austria in Verruf bringt.
  14. Erklärungen über die Zertifizierung dürfen nur hinsichtlich jenes Geltungsbereichs abgegeben werden, für den die Zertifizierung erteilt wurde. Bei Zurverfügungstellung der Zertifizierungsdokumente dürfen diese nur in ihrer Gesamtheit vervielfältigt und weitergegeben werden.
  15. Die Zertifizierung darf ausschließlich dazu verwendet werden, um aufzuzeigen, dass die werkseigene Produktionskontrolle hinsichtlich ihrer Konformität mit der EN 1090-1 zertifiziert ist. Nach EN 1090 muss der Hersteller oder sein im EWR ansässiger Bevollmächtigter nach Ausstellung des Zertifikats eine Konformitätserklärung erstellen und aufbewahren, welche es dem Hersteller erlaubt, die CE-Kennzeichnung am Produkt, auf dem Etikett, auf der Verpackung oder in den kommerziellen Begleitdokumenten anzubringen. Das Zertifikat über die werkseigene Produktionskontrolle ist der Konformitätserklärung beizufügen.
  16. Der Hersteller nimmt zur Kenntnis, dass im Rahmen dieses Vertrags die Produkte des Herstellers nicht Gegenstand einer Prüfung oder Zertifizierung sind. Ausschließlicher Gegenstand der Zertifizierung ist die Prüfung, ob das System der werkseigenen Produktionskontrolle des Herstellers basierend auf der vom Hersteller festgelegten Ausführungs-klasse den Anforderungen der EN 1090-1 genügt. Quality Austria haftet nicht für die vom Hersteller getroffene Wahl der Ausführungs-klasse. Der Hersteller verpflichtet sich alles zu unterlassen, was den Eindruck erwecken könnte, dass Quality Austria Produkte des Antragstellers geprüft oder zertifiziert hätte. Der Hersteller nimmt ausdrücklich die Bestimmungen zur eingeschränkten Haftung der Quality Austria in Punkt VI der Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Dienstleistungen der Quality Austria aus dem Bereich Systemzertifizierung, Begutachtung und Validierung, insbesondere auch Punkt VI Absätze 5, 6 und 7 zur Kenntnis.

17. Im Fall des vorübergehenden oder dauerhaften Entzugs der Zertifizierung und bei Beendigung des Vertrags mit der Quality Austria ist der Hersteller nicht mehr berechtigt, ein CE-Kennzeichen, in dem auf das **qualityaustria** Zertifikat über die werkseigene Produktionskontrolle verwiesen wird, an den Produkten (bzw. deren Verpackung oder Begleitdokumenten) anzubringen. Im Fall des vorübergehenden oder dauerhaften Entzugs kann Quality Austria vom Hersteller überdies verlangen, dass die bereits vor dem Entzug mit einem CE-Kennzeichen versehenen Produkte nicht mehr in Verkehr gebracht werden, sofern zum Zeitpunkt der Anbringung des CE-Kennzeichens die Gründe für den Entzug der Zertifizierung schon vorgelegen sind.
18. Soweit hier nicht anders geregelt, gelten sinngemäß die zum Zeitpunkt der Leistungserbringung jeweils gültigen Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Dienstleistungen der Quality Austria aus dem Bereich Systemzertifizierung, Begutachtung und Validierung. Diese sind auf der Homepage der Quality Austria ([www.qualityaustria.com/agb](http://www.qualityaustria.com/agb)) abrufbar. Gerichtsstand ist Wien, Innere Stadt.

## SPEZIFISCHE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN ISO 3834

### B. ISO 3834 SPEZIFISCHE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

1. Grundlage für die Auditierung und Zertifizierung sowie die laufende Überwachung des Systems ist die ISO 3834 („Qualitätsanforderungen für das Schmelzschweißen von metallischen Werkstoffen“) in ihrer jeweils gültigen Fassung, welche integrierender Bestandteil des gegenständlichen Vertrags ist. Maßgeblich ist jener Teil der Anforderungen der ISO 3834, der für die Fertigung des geschweißten Produkts gemäß seiner Komplexität oder gemäß seines Gefahrenpotentials erforderlich ist.
  - a) Hohe Ansprüche deckt der Teil 2 – umfassende Qualitätsanforderungen,
  - b) mittlere Ansprüche deckt der Teil 3 – Standard-Qualitätsanforderungen oder
  - c) niedrige Ansprüche deckt der Teil 4 – Basis-Qualitätsanforderungen
 ab.  
 Der Antragsteller hat den entsprechenden Teil der ISO 3834 zu benennen und die Quality Austria bewertet die Angemessenheit des benannten Teiles.
2. Der Antragsteller ist dafür verantwortlich, eine Erstprüfung durchzuführen und eine schweißtechnische Fertigung gemäß ISO 3834 einzurichten, zu dokumentieren, zu bewerten und die notwendigen Maßnahmen zu veranlassen.
3. Beim Voraudit wird von der Quality Austria vor Ort detailliert überprüft, wie weit die Abläufe im Unternehmen den Anforderungen der ISO 3834 entsprechen. Im Mittelpunkt steht die Überprüfung der schweißtechnischen Fertigung gemäß ISO 3834, die Feststellung der Wirksamkeit des Gesamtsystems, um die Mitarbeiter aller Bereiche und Standorte auf das Zertifizierungsaudit vorbereiten zu können, die punktuelle Vor-Ort-Bewertung einzelner Systemaspekte und -umsetzungen, die Feststellung von Abweichungen und die Ablaufplanung für das Zertifizierungsaudit (Erstinspektion).
4. Das Zertifizierungsaudit (Erstinspektion) wird nach einem



- gemeinsam erstellten Auditplan vor Ort durchgeführt. Es wird die schweißtechnische Fertigung gemäß ISO 3834 unter Berücksichtigung des beantragten Teiles der ISO 3834 in den relevanten Unternehmensbereichen, wie z. B. Fertigung in der Werkstatt, auf Baustellen, oder die konstruktive Auslegung und Durchführung – falls erforderlich – überprüft. Ziel ist die Feststellung der Konformität der schweißtechnischen Fertigung mit den Vorgaben des zutreffenden Teiles 2, 3 oder 4 der ISO 3834 in Verbindung mit den Anforderungen der ISO 3834-5 und der ISO 3834-1. Hingegen ist nicht Gegenstand des Vertrags die Zertifizierung von Produkten (siehe unten Pkt. 15. und 16.). Quality Austria führt die Zertifizierung auf Grundlage der zugrunde gelegten Standards, Regelwerke und den jeweiligen Verfahrensbeschreibungen durch und erteilt bei positivem Ergebnis ein Zertifikat. Das Zertifikat bescheinigt, dass der Antragsteller die schweißtechnischen Anforderungen für das Produkt eingehalten hat.
5. Zertifikate nach ISO 3834 sind grundsätzlich für die Dauer von drei Jahren gültig, sofern die Anforderungen dieser Norm erfüllt und insbesondere die erforderlichen Überwachungen durchgeführt werden. Nach drei Jahren ist eine Verlängerung des Zertifikates für weitere drei Jahre erforderlich. Der Verlängerungszeitraum kann an die Systemzertifizierung nach ISO 9001, in der jeweils gültigen Fassung, angeglichen werden. Die Überwachungen können stichprobenartig jährlich mit der ISO 9001 durchgeführt werden, oder z. B. ausführlicher gemeinsam mit dem EN 1090 Zyklus. Die Zertifizierungsanforderungen einschließlich der Umsetzung entsprechender Änderungen – wenn diese durch die Quality Austria mitgeteilt werden – sind zu erfüllen. Falls die Zertifizierung für eine laufende Produktion gilt, muss das zertifizierte Produkt weiterhin die Produkthanforderungen erfüllen.
  6. Nach der Erlangung des Zertifikats sind laufende Überwachungen durchzuführen. Die erste planmäßige Überwachung ist ein Jahr nach der Erstinspektion durchzuführen. Die weiteren Überwachungen bzw. Verlängerungen sind abhängig davon, ob eine jährliche Vor-Ort-Überwachung (z. B. gemäß ISO 9001) oder eine nicht jährliche Überwachung (z. B. gemäß EN 1090) vorgesehen ist.
  7. Wenn der Abstand zwischen den Überwachungen zwei bzw. drei Jahre beträgt, hat der Antragsteller für die Zwischenjahre eine Erklärung vorzulegen, dass keiner der folgenden Fälle eingetreten ist:
    - Erneuerung oder Veränderung der maßgebenden Einrichtungen;
    - Einführung neuer maßgeblicher Einrichtungen;
    - Wechsel bei der(den) Schweißaufsichtsperson(en);
    - Einsatz von nicht geprüfem Personal nach ISO 9606 bzw. von nicht geprüften Bedienern nach ISO 14732;
    - Einführung neuer Schweißverfahren;
    - Änderung der Ausgangswerkstoffe und der Berichte über die Qualifizierung des Schweißverfahrens.
  8. Nach erfolgter Zertifikatserteilung ist der Antragsteller verpflichtet, wesentliche Änderungen des zertifizierten Systems, welches die schweißtechnische Fertigung gemäß ISO 3834 umfasst, der Quality Austria unverzüglich (binnen fünf Arbeitstagen) schriftlich mitzuteilen. Das bezieht sich insbesondere auf Änderungen, die die Erfüllung der Zertifizierungsanforderungen beeinträchtigen könnten, wie beispielsweise auch
    - Änderungen der Geschäftsführung, Eigentümerschaft,
    - Organisation;
    - Änderungen bei den Produkten oder beim Herstellungsprozess;
    - Änderungen der Produktionsstätten und Kontaktadressen;
    - sonstige wesentliche Änderungen am Qualitätsmanagementsystem.
- Bei wesentlichen Änderungen entscheidet die Quality Austria, ob ein zusätzliches Audit durchzuführen ist.
9. Alle Beanstandungen Dritter am zertifizierten System, die die schweißtechnische Fertigung gemäß ISO 3834 oder die Konformität der hergestellten Produkte mit der anwendbaren Norm betreffen, müssen der Quality Austria unverzüglich (binnen fünf Arbeitstagen) schriftlich mitgeteilt werden. Über alle Beanstandungen sind Aufzeichnungen zu führen und diese der Quality Austria auf Verlangen zu übersenden. Jede Beanstandung muss bewertet werden und erforderliche Verbesserungsmaßnahmen sind einzuleiten. Die durchgeführten Maßnahmen sind zu dokumentieren. Im Rahmen der nächsten Überwachung durch die Quality Austria sind diese Beanstandungen und Maßnahmen unaufgefordert offen zu legen.
  10. Ebenso ist Quality Austria unverzüglich über sämtliche Umstände zu informieren, die wesentliche Mängel der schweißtechnischen Fertigung gemäß ISO 3834 in Bezug auf Qualität oder Sicherheit indizieren, insbesondere bei einem Rückruf oder einer Rücknahme von Produkten oder wenn Ansprüche Dritter gegen das Unternehmen in Bezug auf Qualität, Sicherheit und/oder Legalität gerichtlich oder außergerichtlich geltend gemacht wurden. Quality Austria kann weitere – auch unangekündigte – Audits/Stichproben durchführen, um die Auswirkungen auf das (die) Zertifikat(e) zu prüfen.
  11. Quality Austria ist berechtigt, zur Validierung des andauernden Zertifizierungsstatus jederzeit und auch unangemeldet ein Überwachungsaudit bzw. eine Vor-Ort-Kontrolle vorzunehmen, wenn Quality Austria dies für erforderlich erachtet, um die Einhaltung der Anforderungen an die Zertifizierung zu überwachen. Wenn es gerechtfertigt ist, kann eine Aussetzung oder ein Entzug der Zertifizierung erfolgen.
  12. Der Antragsteller ist verpflichtet, Quality Austria und dem beauftragten Auditor Zugang zu seinen Geschäftsräumen zu verschaffen, alle notwendigen Vorkehrungen für die Durchführung eines Audits zu treffen und den Auditor bei der Durchführung des Audits mit allen Kräften zu unterstützen. Der Antragsteller erklärt sich mit der Teilnahme von Gutachtern der Akkreditierungsorganisation an Audits in seinem Unternehmen einverstanden.
  13. Bei der Verwendung des **qualityaustria** Zertifikates und des **qualityaustria** Zeichens verpflichtet sich der Inhaber, die Regeln des lautereren Wettbewerbes strikt einzuhalten. Das **qualityaustria** Zertifikat und das **qualityaustria** Zeichen dürfen insbesondere nicht in irreführender oder missbräuchlicher Weise verwendet werden oder in einer Weise, die die Quality Austria in Verruf bringt.
  14. Erklärungen über die Zertifizierung dürfen nur hinsichtlich jenes Geltungsbereichs abgegeben werden, für den die Zertifizierung erteilt wurde. Bei Zurverfügungstellung der Zertifizierungsdokumente dürfen diese nur in ihrer Gesamtheit vervielfältigt und weiter gegeben werden.
  15. Die Zertifizierung darf ausschließlich dazu verwendet werden, um aufzuzeigen, dass die schweißtechnische Fertigung hinsichtlich ihrer Konformität mit der ISO 3834 zertifiziert ist.

16. Der Antragsteller nimmt zur Kenntnis, dass im Rahmen dieses Vertrags die Produkte des Antragstellers nicht Gegenstand einer Prüfung oder Zertifizierung sind. Ausschließlicher Gegenstand der Zertifizierung ist die Prüfung, ob das System des Antragstellers den Anforderungen des vom Antragsteller benannten Teils der ISO 3834 genügt. Quality Austria haftet nicht für die vom Antragsteller getroffene Wahl des Teiles der ISO 3834. Der Antragsteller verpflichtet sich alles zu unterlassen, was den Eindruck erwecken könnte, dass Quality Austria Produkte des Antragstellers geprüft oder zertifiziert hätte. Der Antragsteller nimmt ausdrücklich die Bestimmungen zur eingeschränkten Haftung der Quality Austria in Punkt VI der Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Dienstleistungen der Quality Austria aus dem Bereich Systemzertifizierung, Begutachtung und Validierung zur Kenntnis.
17. Soweit hier nicht anders geregelt, gelten sinngemäß die zum Zeitpunkt der Leistungserbringung jeweils gültigen Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Dienstleistungen der Quality Austria aus dem Bereich Systemzertifizierung, Begutachtung und Validierung. Diese sind auf der Website der Quality Austria ([www.qualityaustria.com/agb](http://www.qualityaustria.com/agb)) abrufbar. Gerichtsstand ist Wien, Innere Stadt.

## SPEZIFISCHE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN EN 15085

- C. EN 15085 SPEZIFISCHE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN**
1. Für das Schweißen von Schienenfahrzeugen und -fahrzeugteilen gemäß EN 15085 sind die Geschäftsbedingungen für die ISO 3834 analog anzuwenden. Ergänzend zu den normativen Anforderungen der ISO 3834 sind die jeweils geltenden Anforderungen des European Committee for Welding of Railway Vehicles (ECWRV) einzuhalten.